Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/5245

20. 05. 76

Sachgebiet 923

Bericht und Antrag

des Ausschusses für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen (14. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung zur Unterrichtung vorgelegten Vorschlag einer Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den zulässigen Geräuschpegel und die Auspuffvorrichtung von Krafträdern
— Drucksache 7/4810 —

A. Zielsetzung

Der Handel mit Kraftfahrzeugen innerhalb der Europäischen Gemeinschaft wird durch unterschiedliche Konstruktionsvorschriften behindert. Eine Vereinheitlichung beseitigt Handelshemmnisse und dient der Erhöhung der Verkehrssicherheit sowie dem Umweltschutz.

B. Lösung

Durch eine Richtlinie sollen für Krafträder Grenzwerte für höchstzulässige Geräuschpegel festgesetzt werden.

Einmütige Kenntnisnahme im Ausschuß

C. Alternativen

entfallen

D. Kosten

entfallen

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon (0 22 21) 36 35 51

A. Bericht des Abgeordneten Tillmann

Der in Drucksache 7/4810 enthaltene Richtlinienvorschlag wurde mit Schreiben des Präsidenten des Deutschen Bundestages vom 12. März 1976 dem Ausschuß für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen federführend sowie dem Innenausschuß zur Mitberatung übrwiesen. Der Verkehrsausschuß hat die Vorlage in seiner Sitzung am 19. Mai 1976 behandelt.

Der Handel mit Kraftfahrzeugen innerhalb der Europäischen Gemeinschaft wird zur Zeit noch durch unterschiedliche technische Konstruktionsvorschriften behindert. Ziel des vorliegenden Richtlinienvorschlages ist es, diese Vorschriften bezüglich des höchstzulässigen Geräuschpegels für Krafträder zu vereinheitlichen, damit auf diese Weise das gemeinschaftliche Betriebserlaubnisverfahren anwendbar wird. Eine solche Anpassung dient in hohem Maße auch dem Umweltschutz.

Durch die neue Richtlinie sollen nur Krafträder erfaßt werden, nicht jedoch Fahrräder mit Hilfsmotor. Als Abgrenzungskriterium ist in Artikel 1 des Entwurfs eine durch die Bauart bedingte Höchstgeschwindigkeit von mehr als 45 km/h vorgesehen.

Der mitberatende Innenausschuß hat empfohlen, diese Grenze auf 85 km/h heraufzusetzen und gleichzeitig die Hubraumklasse von 50 ccm zu streichen, um ein Präjudiz für die Abgrenzung der Fahrräder mit Hilfsmotor zum Motorrad zu vermeiden. Diese Empfehlung hat der Verkehrsausschuß nicht aufgegriffen. Er ist vielmehr der Auffassung, daß im Interesse eines umfassenden Schutzes der Bevölkerung vor Verkehrslärm alle motorisierten Zweiräder unabhängig von Höchstgeschwindigkeit und Hubraumklasse in die neue Regelung einbezogen werden sollten. Er schlägt eine entsprechende Entschließung vor und empfiehlt im übrigen Kenntnisnahme von dem Entwurf.

Bonn, den 19. Mai 1976

Tillmann
Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Von dem Richtlinienvorschlag — Drucksache 7/4810 — wird Kenntnis genommen.
2. Die Bundesregierung wird ersucht, bei den weiteren Verhandlungen in Brüssel auf eine Einbeziehung auch der Fahrräder mit Hilfsmotor in die neue Richtlinie hinzuwirken.

Bonn, den 19. Mai 1976

Der Ausschuß für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen

Börner	**Tillmann**
Vorsitzender	Berichterstatter